

# EU-FONDS INFOBRIEF

29. Dezember 2016

**Ausgabe 03/2016**

***EU-Fonds:  
Asyl-, Migrations-  
und  
Integrationsfonds  
(AMIF)***

Mit diesem Informationsschreiben unterrichtet die EU-Zuständige Behörde beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge über den jeweils aktuellen Stand

- der EU-Fondsverwaltung für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF),
- der Aufforderungen zur Einreichung von Anträgen auf Gewährung einer Zuwendung aus dem AMIF (Aufforderung),
- der Auswahlverfahren für Projekte und der Vergabe von Fördermitteln aus dem AMIF sowie
- von Entscheidungen des Europäischen Parlamentes, des Rates der Europäischen Union und der Europäischen Kommission.

# Inhalt

1	Änderung der Referatsleitung.....	2
2	Aufforderung 2015.....	2
3	Hinweise zu den Indikatoren.....	3
4	Anpassung der Vordrucke zur Personalzuweisung und Mittelanforderung .....	6
5	Aktuelle Schwellenwerte zur Vergabe .....	7
6	Abgrenzung Kooperationspartner/Kofinanzierer .....	10
7	Ausschreibung 2017.....	11

## 1 Änderung der Referatsleitung

Seit dem 15.11.2016 hat Evelyn Gsänger die Leitung der EU-Zuständigen Behörde übernommen. Frau Gsänger verfügt über langjährige Erfahrungen im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und in der EU-Fondsverwaltung. Sie freut sich auf eine gute Zusammenarbeit mit Ihnen.

## 2 Aufforderung 2015

Das Auswahlverfahren der im Rahmen der Aufforderung 2015 eingereichten Projekte ist abgeschlossen. Im Bereich Asyl wurden 9 Projekte, im Bereich Integration 6 Projekte zur Förderung ausgewählt. Zusicherungen für die geförderten Projekte wurden bereits versandt. Derzeitig werden die Zuwendungsbescheide versendet. Eine Liste der geförderten Projekte wird demnächst auf der Internetseite des AMIF veröffentlicht.

### 3 Hinweise zu den Indikatoren

Hinweise zu den Indikatoren

#### I. Vorbemerkung

Bereits mit der Stellung eines Antrags auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) sind für die jeweils relevanten Indikatoren projektbezogene Zielvorstellungen anzugeben, die im Falle einer Förderung in den Zuwendungsbescheid aufgenommen werden. Die Zuwendungsnehmer sind während der Projektumsetzung verpflichtet jeweils zum 31. Oktober einen Bericht bezüglich der Indikatoren vorzulegen. Der Bericht bezieht sich jeweils auf den Berichtszeitraum 16. Oktober N bis 15. Oktober N+1.

**Die nachfolgenden Hinweise beziehen sich auf die Zählweise der Indikatoren. Eine inhaltliche Erläuterung der im Rahmen der Aufforderungen 2014 und 2015 anzugebenden Indikatoren finden Sie auf unserer Internetseite unter:**

<http://www.bamf.de/DE/DasBAMF/EUFonds/AMIF/Berichtspflichten/berichtspflichten-node.html>

#### Bitte beachten Sie:

- dass bei den Indikatoren, die auf die Zielgruppenpersonen bezogen sind, die gezählten Personen tatsächlich zur Zielgruppe des AMIF gehören. Z. B. können unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in den Spezifischen Zielen „Stärkung und Weiterentwicklung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems“, die sich noch im sog. Clearingverfahren befinden, und noch keinen Antrag auf Asyl gestellt haben, hier nicht gezählt werden;
- bei Ihren Angaben auch weiterhin die Aufteilung der Indikatoren nach einzelnen **Herkunftsländern** und nach **Geschlecht vorzunehmen, und** bei den besonders Schutzbedürftigen die getrennte Erfassung von unbegleiteten **Minderjährigen**;
- dass nicht alle im jeweiligen Spezifischen Ziel aufgeführten Indikatoren bedient werden müssen. Es ist auch möglich, dass bei einem Projektschwerpunkt nur ein Indika-

tor zu bedienen ist. Welche der genannten Indikatoren des jeweiligen Maßnahmenbereichs zu bedienen sind, ist von der jeweiligen Projektkonzeption abhängig;

- dass die Zielangaben hinsichtlich der Indikatoren für die gesamte Projektlaufzeit anzugeben sind;
- dass die Angabe eigener Indikatoren nicht möglich ist. Der Indikatorenbericht darf lediglich die Indikatoren enthalten, welche im Zuwendungsbescheid verlangt werden.

## II. Verbot der Mehrfachzählungen

Mehrfachzählungen sind grundsätzlich nicht zulässig. Diesbezüglich ist wie folgt zu differenzieren:

### 1. personenbezogene Mehrfachzählungen

Soweit für einen Indikator die Anzahl der Zielgruppenpersonen oder sonstiger Personen anzugeben ist, sind ausschließlich die Zielgruppenpersonen/sonstigen Personen und nicht die Anzahl der Maßnahmen, an denen diese jeweils teilgenommen haben, zu zählen. D.h. jede Person darf nur einmal gezählt werden, auch wenn diese innerhalb eines Projektes an mehreren Maßnahmen (z. B. Beratung, Sprachkurs, unterschiedliche Fortbildungen) teilgenommen hat.

### Bitte beachten Sie:

Die Unterindikatoren sind jeweils spezieller zu betrachten als der Oberindikator – allerdings nicht im Sinne einer Ausschließlichkeit der Unterindikatoren; die Unterindikatoren sind also insofern im Verhältnis zum Oberindikator nicht als „verselbstständigt“ anzusehen; es kann also auch sein, dass

- eine Person im Oberindikator erfasst wird, aber nicht in einem der Unterindikatoren;
- eine Person im Oberindikator erfasst wird und gleichzeitig in mehreren Unterindikatoren;
- die Summe der Unterindikatoren nicht unbedingt der Zahl des Oberindikators entspricht – wobei die Untersumme entweder höher oder geringer ausfallen kann als die Zahl des Oberindikators.

Eine **Ausnahme** greift für die Ober- und Unterindikatoren. Bezüglich des Oberindikators gilt, dass eine Person nur einmal zu zählen ist. Diese Person kann jedoch in mehreren Unterindikatoren erfasst werden.

Beispiel:

*Die Zielgruppenperson X, die sich im Asylverfahren befindet, nimmt im Rahmen eines Projektes eine Verfahrensberatung sowie eine allgemeine psychologische Betreuung in Anspruch.*

Hier ist der Indikator 1 mit seinen Unterindikatoren einschlägig. Die Zielgruppenperson würde sich wie folgt in der Statistik wiederfinden:

<b>Indikator</b>	<b>Angabe (Begründung)</b>
1	1 (X hat unmittelbar durch das Projekt Hilfe erhalten)
1.1	1 (X wurde mit der allgemeinen psychologischen Betreuung unmittelbar im Rahmen der Asylverfahren unterstützt. Die Verfahrensberatung fällt nicht unter diesen Indikator, vgl. 1.2.)
1.2	1 (X hat eine Verfahrensberatung und damit einen Rechtsbeistand bzw. eine Rechtsvertretung im Sinne des Indikators 1.2 erhalten.)
1.3	0 (X ist keine schutzbedürftige Zielgruppenperson bzw. hat keine spezielle auf die Schutzbedürftigkeit ausgerichtete Unterstützung, sondern „lediglich“ eine allgemeine psychologische Betreuung erhalten.)

## 2. Mehrfachzählungen während der Projektlaufzeit

Das Verbot von Mehrfachzählungen gilt zudem für die gesamte Projektlaufzeit. Jede teilnehmende bzw. unterstützte Zielgruppenperson ist – auch bei längerfristiger Unterstützung dieser Person – nur einmal zu zählen. Dies gilt auch für ggf. zu zählende Maßnahmen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken.

### Beispiel:

*Die Zielgruppenangehörige X nimmt vom 01.01.2016 bis 31.12.2017 an einer Projektmaßnahme teil.*

Im Indikatorenbericht zum 31.10.2016, der den Zeitraum 16.10.2015 bis 15.10.2016 umfasst, ist X aufzunehmen. Im Indikatorenbericht zum 31.10.2017, der den Zeitraum 16.10.2016 bis 15.10.2017 umfasst, ist X nicht mit aufzunehmen, da eine Meldung bereits mit dem vorhergehenden Bericht erfolgte usw.

### **Bitte beachten Sie:**

Jede Maßnahmenart ist zu benennen und innerhalb dieser eine Zählung der einzelnen Maßnahmen.

*Eine Maßnahme zur Steigerung der Effizienz des Asylverfahrens (z.B. Schulung) beginnt am 01.10.2016 und endet am 31.10.2016.*

Im Indikatorenbericht zum 31.10.2016, der den Zeitraum 16.10.2015 bis 15.10.2016 umfasst, ist die Maßnahme aufzunehmen. Im Indikatorenbericht zum 31.10.2017, der den Zeitraum 16.10.2016 bis 15.10.2017 umfasst, ist die Maßnahme nicht mit aufzunehmen, da eine Meldung bereits mit dem vorhergehenden Bericht erfolgte

## 4 Anpassung der Vordrucke zur Personalzuweisung und Mittelanforderung

### I. Personalzuweisungsverfügung

Im Rahmen der Zuweisung des Personals zum Projekt muss sichergestellt werden, dass der dem Projekt zugewiesene Mitarbeiter seine Verfügung auch zur Kenntnisnahme bekommt. Neben der Unterschrift der Geschäftsführung oder der /des Personalverantwortlichen ist

nunmehr auch eine Unterschrift des zugewiesenen Mitarbeiters notwendig. Das Formular „Personalzuweisungsverfügung“ wurde entsprechend geändert.

Das neue Formular finden Sie wie bisher unter

[http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/EU\\_AMIF/personalzuweisungsverf%C3%BCgung.html?nn=6526490](http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/EU_AMIF/personalzuweisungsverf%C3%BCgung.html?nn=6526490)

Wir weisen noch einmal darauf hin, dass alle Änderungen im Personaleinsatz unverzüglich der EU-Zuständigen Behörde angezeigt werden müssen. Bitte achten Sie auch darauf, dass die Angaben in den Zuweisungsverfügungen mit den Angaben im Finanzierungsplan und den Arbeitsverträgen übereinstimmen.

## **II. Mittelanforderung**

Die Bestimmungen zur Mittelanforderung haben sich geändert. Bisher musste bei jeder neuen Mittelanforderung bestätigt werden, dass die bislang zur Verfügung gestellten Mittel aus dem AMIF verbraucht worden sind.

Im neuen Formular müssen Sie nur noch angeben, wie viel von den zur Verfügung gestellten Mitteln noch übrig sind. Der noch vorhandene Betrag an Mitteln muss bei der Berechnung des aktuell angeforderten Bedarfs berücksichtigt werden. Das neue Formular und die angepassten Hinweise zur Mittelanforderung finden Sie unter

[http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/EU\\_AMIF/mittelanforderung.html?nn=5045190](http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/EU_AMIF/mittelanforderung.html?nn=5045190).

## **5 Aktuelle Schwellenwerte zur Vergabe**

Nach Nummer 3.1 der ANBest-P sind die Zuwendungsempfänger/Projektpartner bei projektbezogenen Aufträgen an Dritte zur Anwendung vergaberechtlicher Vorschriften verpflichtet. Mit dem „Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts (Vergaberechtsmodernisierungsgesetz – VergRModG)“ wurde das „Ge-

gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)“ am 17. Februar 2016 neu gefasst. Das GWB regelt die Grundsätze des Vergaberechts (Wettbewerb, Transparenz, Gleichbehandlung - § 97 GWB) sowie die Schwellenwerte, ab denen im Vergabeverfahren EU-Vergaberecht einzuhalten ist.

Die aktuellen Schwellenwerte (Stand 01.01.2016) liegen bei:

- 135.000 € für Liefer- und Dienstleistungsaufträge, die von oberen oder obersten Bundesbehörden ausgeschrieben werden (diese gelten auch für Zuwendungsempfänger des AMIF)
- 750.000 € für besondere und soziale Dienstleistungen (neuer Schwellenwert, Stand: 18.04.2016).

Die maßgebliche vergaberechtliche Vorschrift im deutschen Vergaberecht unterhalb des Schwellenwertes (i. d. R. unterhalb von 135.000 €) ist:

- der 1. Abschnitt der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A) bei der Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Dienstleistungen

Für Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden gelten die VOL/A nicht. Die Bestimmungen der Haushaltsordnungen bleiben unberührt.

Oberhalb des Schwellenwertes und für Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht werden, gilt insbesondere die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV).

Im Folgenden geben wir Ihnen einen kurzen Überblick **über die regelmäßig anzuwendenden Vergabevorschriften (gilt nicht für Behörden des Geschäftsbereichs des BMI):**



Geschätzter Auftragswert	Erforderliches Vergabeverfahren	Durchführung	Vergabevermerk
< 500 € ohne USt.	<b>Direktkauf</b>	Keine Angebotseinholung nötig, aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit dennoch empfohlen.	Kein formeller Vermerk notwendig. Zu Dokumentationszwecken wird ein kurzer formloser Vermerk dennoch empfohlen.
500 € < 8.000 € (o. USt.)	Nachvollziehbare <b>formlose (z.B. fernmündliche) Preisermittlung</b> bei mindestens drei Unternehmen.	Für die Vergabe des Auftrages genügt ein schriftliches Angebot.	Vermerk über Angebotseinholung und Auswahl.
8.000 € < 20.000 € (o. USt.)	Es sind mindestens <b>drei schriftliche Angebote</b> (mit Unterschrift) einzuholen.	<b>Schriftliche Angebotsaufforderung</b> inklusive Leistungsbeschreibung, Bewerbungsbedingungen (Voraussetzungen, Auswahlkriterien) und Vertragsbedingungen. Umfangreiche Vorgaben bezüglich der Vergabeunterlagen (§8 VOL/A) sowie bezüglich Form und Inhalt der Angebote (§13 VOL/A).	Umfassender Vermerk inklusive: Geschätzter Auftragswert, Wahl der Vergabeart, Fristen, Bewerbungsbedingungen, Leistungsbeschreibung usw.
20.000 € < 135.000 € (o. USt.)	<b>Öffentliche Ausschreibung</b> , es sei denn, es existieren Ausnahmen für beschränkte Ausschreibung oder freihändige Vergabe gemäß §3 Abs. 3 ff. VOL/A (Begründung notwendig).	<b>Öffentliche Bekanntmachung</b> in Zeitungen, Internet usw. Umfangreiche Vorgaben bezüglich der Vergabeunterlagen (§8 VOL/A) ) sowie bezüglich Form und Inhalt der Angebote (§13 VOL/A).	S.o.. Zusätzliche Vorgaben bzgl. Öffnung der Angebote etc.
>135.000 € (o. USt.)	<b>EU-Weite Ausschreibung</b>	Es gilt die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge ( <b>VgV</b> ).	Es gilt die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge ( <b>VgV</b> ).

Hinweis: Bei besonderen und sozialen Dienstleistungen gemäß CPV-Katalog gilt ein Schwellenwert von 750.000 €

Weitere Erläuterungen zu den Vergabevorschriften finden Sie in den aktualisierten Hinweisen zu den Förderbestimmungen, die Sie in Kürze auf unsere Internetseite unter

[http://www.bamf.de/DE/DasBAMF/EUFonds/AMIF/Traegerinformationen/traegerinformationennode.html;jsessionid=4473D713561EEECBAFD8588FBD9A2471.1\\_cid368](http://www.bamf.de/DE/DasBAMF/EUFonds/AMIF/Traegerinformationen/traegerinformationennode.html;jsessionid=4473D713561EEECBAFD8588FBD9A2471.1_cid368)

finden.

## 6 Abgrenzung Kooperationspartner/Kofinanzierer

Bei Kooperationspartnerschaften treten des Öfteren Probleme mit der Abgrenzung zur Kofinanzierung und der richtigen Erfassung im Finanzplan auf. Dies gilt insbesondere, wenn der Kooperationspartner auch finanzielle Mittel oder eigene Mitarbeiter in das Projekt einbringt.

Grundsätzlich gilt Folgendes:

Der Kooperationspartner beteiligt sich an der Durchführung des Projekts und kann eigene Kosten in allen Kategorien geltend machen. Er unterliegt dabei den Förderbestimmungen ebenso wie der Projektträger. Die Kooperationspartnerschaft ist durch einen entsprechenden Vertrag bereits bei der Antragstellung nachzuweisen. Eine finanzielle Beteiligung des Kooperationspartners am Projekt gilt als Eigenanteil. Ein Kooperationsvertrag enthält folgende Mindestangaben:

- Beteiligung der Partner am Projekt (Rechte und Pflichten)
- Zweck
- Leistungsumfang
- Ressourceneinsatz
- finanzielle Aufteilung der Kosten

Der Kofinanzierer beteiligt sich nur finanziell am Projekt, sein Anteil wird nur auf der Einnahmeseite des Finanzierungsplans als Zuwendung von dritter Seite erfasst.

In Ausnahmefällen können Kooperationspartner sich an einem Projekt durch Einbringung des Projektpersonals beteiligen. Hierzu bedarf es immer der vorherigen Abstimmung mit der EU-Zuständigen Behörde.

Beispiel:

Die Personalausgaben für Projektmitarbeiter A betragen pro Projektjahr 20.000,00 €. Für das Projekt wurde eine 75 %-ige Kofinanzierung aus dem AMIF bewilligt. Damit werden 15.000,00 € der Personalausgaben für Projektmitarbeiter A aus dem AMIF erstattet. Die verbleibenden 25 % (5.000,00 €) können als Eigenanteil in das Projekt eingebracht werden.

## **7 Ausschreibung 2017**

Für das Jahr 2017 ist eine neue Ausschreibung von Fördermitteln aus dem AMIF geplant. Die Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen wird voraussichtlich im 2. Quartal 2017 veröffentlicht werden.

Weitere Hinweise zu den EU-Fonds finden Sie auf der Internetseite des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge: [www.bamf.de/eu-fonds](http://www.bamf.de/eu-fonds)

<b>Impressum</b>		
Herausgabedatum: <b>Dezember 2016</b>		
Herausgeber: <b>Bundesamt für Migration und Flüchtlinge EU-Zuständige Behörde (AMIF)</b>  Verantwortlich: <b>Evelyn Gsänger</b> E-Mail: <a href="mailto:evelyn.gsaenger@bamf.bund.de">evelyn.gsaenger@bamf.bund.de</a>  Ansprechpartner: <b>Sören Schrader</b> E-Mail: <a href="mailto:soeren.schrader@bamf.bund.de">soeren.schrader@bamf.bund.de</a>	Postanschrift: <b>Postfach 44 01 25 90206 Nürnberg</b>	Besuchsanschrift: <b>Neumeyerstr. 22-26 90411 Nürnberg</b>